IMT Nuremberg Archives

H – 3049

International Court of Justice

H3049 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 12 July 1948

I certify that Document Number 1583-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-465 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3049 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1583-PS No. USA-465 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3049 - 0004

Third paragraph of original photostat illegible on this photostat;

Ausserdem stellte ich bei dieser Gelegenheit fest, dass irgendein Wahnsinniger im Frauen-KL. bei der Auswahl von Dirnen fuer die Lagerbordelle den weiblichen Haeftlingen mitgeteilt hat, dass diejenigen, die sich freiwillig fuer die Lagerbordelle melden, nach einem halben Jahr entlassen werden.

Last paragraph illegible on original photostat.

Der Reichsführer-SS

Feld-Kommandostelle, 15. 11.1942

Persönlicher Stab Reichsführer-SS
Schriftgutverwaltung
Akt. Nr. Geh. 1

Tgb.Nr.
RF/V.

Geheim

Am
1.) SS-Obergruppenführer Pohl
Berlin

Lieber Pohl !

Bei meinem Besuch in Dachau am 13.11.1942 fiel mir bei den dort angestellten Versuchen zur Rettung von Menschen, die durch Unterkühlung in Eis und Schnee oder im Wasser in Lebensgefahr schweben und durch Aufbietung aller Mittel gerettet werden sollen, folgendes auf:

Ich hatte angeordnet, daß zu diesen Versuchen zur Erwärmung dieser Unterkühlten entsprechende Frauen aus dem KL. abgestellt werden sollen. Es waren 4 Mädchen abgestellt, die wegen lockeren Lebenswandels bezw. weil sie als Dirnen eine Ansteckungsgefahr bildeten, im KL. waren. Unter diesen Vier war ein 21-jähriges Mädchen Ursula Krause, die selbstverständlich dafür nicht abgestellt werden durfte. Die K. war zwar Fürsorgezögling und bereits zwei Mal Geschlechtskrank gewesen. Trotzdem gehört sie zu dem Typ von Mädchen, bei denen [illegible] werden müßte, [illegible] späteres Leben zu retten.

[illegible]

30 7th AF

1583-PS

092016

H3049 - 0005

1. für die Lagerbordelle dürfen nur solche Dirnen ausgesucht werden, bei denen von vorherein anzunehmen ist, daß sie nach Vorleben und Haltung für ein späteres geordnetes Leben nicht mehr zu gewinnen sind, bei denen wir uns also bei strengster Prüfung niemals den Vorwurf machen müssen, einen für das deutsche Volk noch zu rettenden Menschen verdorben zu haben. Solche Frauen dürfen dann aber erst aus dem KL. entlassen werden, wenn sie ihrem Alter entsprechend keine Verderbnis für die Jugend, für Gesundheit, durch Ansteckung, und für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen. Das Geld, das sie sich im Bordell verdienen, soll für diese dann ein Alters-Pfennig sein.

2. Grundsätzlich sind alle Jugendlichen, von denen man annehmen kann, daß sie noch gerettet werden können, in Wohnung und Arbeit von den alten Dirnen zu trennen. Es ist zu unterscheiden zwischen Unverbesserlichen, die im Lager isoliert bleiben müssen und denen, die zur Erziehung ins Lager kommen und allenfalls gerettet werden können. Für diese letzteren sind die besten und am meisten idealistisch gesinnten Aufseherinnen einzusetzen.

Außerdem weise ich darauf hin, daß die Prügelstrafe [illegible], insbesondere aber bei Frauen das letzte [illegible] darf. Sie ist nur zu beantragen [illegible] wenn alle anderen Strafen wie Arrest, Dunkelarrest, Verschärfung, Strafarbeit, nichts gefruchtet haben. In einzelnen Fällen der Flucht oder des tätlichen Angriffs [illegible] die zur Abschreckung gründen besonders exemplarisch geahndet werden müssen. Die Prügelstrafe ist kein Instrument für verantwortliche Kommandeure und Aufsichtshabende Aufseherinnen, die zu faul oder unfähig sind, zu erziehen. In allen Fällen, in denen Essen gestohlen wurde, ist [illegible] dieses Delikt die Schuldige mit einem Essensentzug

31

[illegible] ARMY DOCUMENT CENTER

1583-PS

A 092018

H3049 - 0006

Dorfo-Nähe Sch.-R. Sann
Bel. Nr. Geh. / 58

Arrest bei Wasser und Brot von 3 - 5 Tagen zu bestrafen. Erst bei abermaligen Delikten kann Prügelstrafe beantragt werden.

Ich bitte Sie, die Verhältnisse in den weiblichen KL. persönlich zu überprüfen, da wir uns sonst selbst schuldig sprechen müßten, wenn Mädchen, die noch zu retten sind, durch falsche Behandlung und abermalige schlechte Gesellschaft, in die wir sie dann hineinstecken, (genau wie es in den Gefängnissen und Zuchthäusern der Justiz der Fall ist) nicht besser, sondern schlechter und für immer verdorben werden.

H e i l H i t l e r !
Ihr

gez. H. H i m m l e r

2.) Inspekteur der Konzentrationslager
Oranienburg
durchschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

I.A.
SS-Obersturmbannführer

32

ARMY DOCUMENT CENTER

A 092019 1583-PS

H3049 - 0007

H3049-0007A

1583-PS

H-3049

EXHIBIT U.S.A. 465 (1583-PS)

Filed Dec. 20, 1945

EXHIBIT U.S.A.

465

(1583-PS)

A 092015

H3049 - 0008

H3049-0009

3 pages

H3049-0010

EXHIBIT U.S.A. 405 (1583-PS)

466